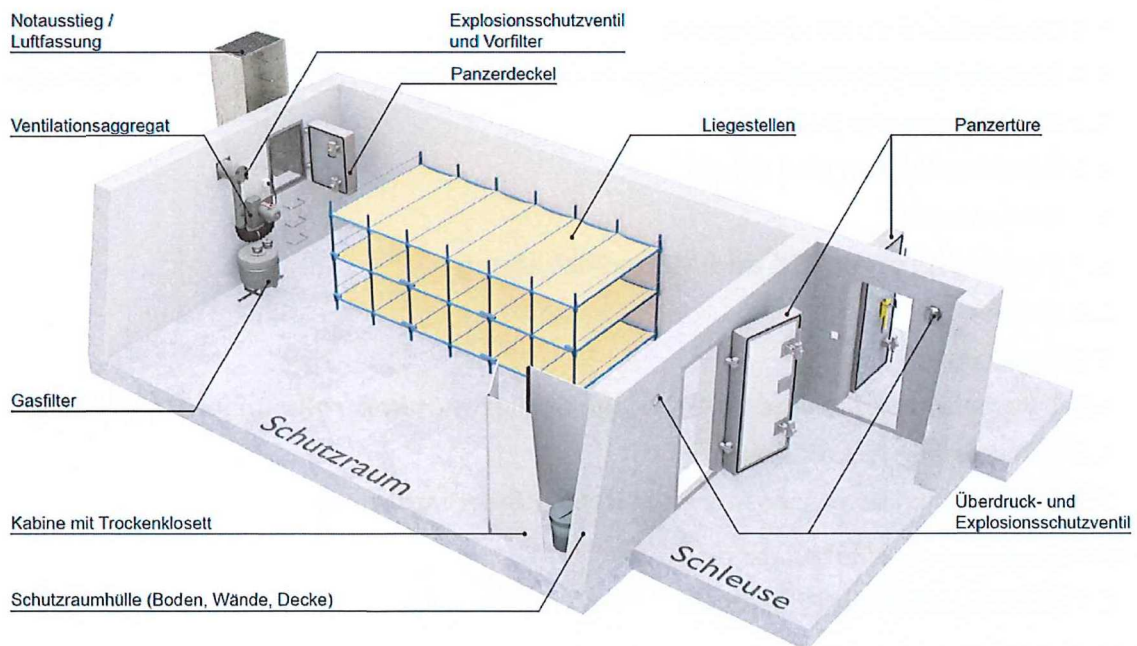


Konzept periodische Schutzraumkontrolle (PSK)

Schutzraum mit Schleuse



Inhaltsverzeichnis

1 Ziel und Zweck	3
2 Geltungsbereich	3
3 Aufgabenorganisation	3
3.1 Organigramm Abteilung Zivilschutz, Bereich Infrastruktur	3
3.2 Personalkosten	4
3.3 Personalrekrutierung	4
3.4 Pflichtenheft LB Ressort Schutzräume & Ersatzbeiträge	4
3.5 Pflichtenheft Fachbearbeiter PSK	4
4 Ablauforganisation	5
4.1 PSK Planung	5
4.2 PSK-Mängelbehebung ohne Mahnverfahren	6
4.3 PSK-Mängelbehebung mit Mahnverfahren	8
5 Praktische Umsetzung	11
5.1 Startphase	11
5.2 Ordentliche Kontrolltätigkeit	11
5.3 Absicht der Kontrollreihenfolge in den Gemeinden (Änderungen vorbehalten)	11
5.4 Anmeldung der PSK	11
5.5 Kommunikation und Inhalt	12
5.6 Dokumente	12
5.7 Planungsprozess PSK und Mängelbehebung	13
5.8 Kosten	13
5.9 Kapazitäten	14
5.9.1 Berechnung für eine vollständige Schutzraumkontrolle im Kanton Luzern	14
5.9.2 Personelle Ressourcen	14
5.9.3 Mögliche Lösungsansätze zur Kapazitätserweiterung	14
6 Abschlussbericht Pilotphase	16
6.1 Abschlussbericht Pilotphase	16
7 Schlussbestimmungen	18
1 Gesetzliche Grundlagen	19
2 Lieferanten Ersatzteile, Unternehmungen Mängelbehebung	21
3 Kontrollreihenfolge in den Gemeinden	22

1 Ziel und Zweck

Mit diesem Konzept werden die Rahmenbedingungen, die Planung und die Details zur Vorgehensweise und Umsetzung der periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) festgehalten.

2 Geltungsbereich

Abteilung / Bereich	Prozess / Subprozess
Bereich Infrastruktur	Z206.03-Schutzräume

3 Aufgabenorganisation

3.1 Organigramm Abteilung Zivilschutz, Bereich Infrastruktur

Der Bereich Infrastruktur in der Abteilung Zivilschutz wird ab dem 1. Januar 2023 neu in zwei Ressorts aufgeteilt (vgl. Abbildung 1).

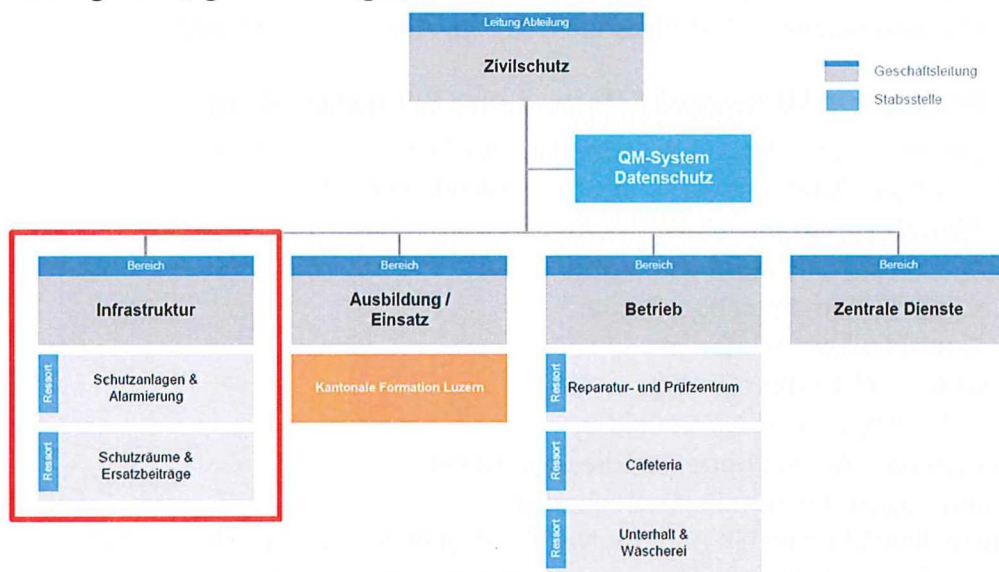


Abb. 1: Organigramm Abteilung Zivilschutz (interne Quelle)

Das Ressort Schutzräume & Ersatzbeiträge kontrolliert Schutzräume mit einem maximalen Fassungsvermögen von 200 Schutzplätzen (ca. +/- 16'000 Stk. Schutzräume) bzw. Schutzräume welche nach der TWP 1984 erstellt wurden. Damit wird sichergestellt, dass innert kürzester Zeit möglichst viele Schutzräume kontrolliert werden können.

Der Leiter des Ressorts (LR) Schutzräume & Ersatzbeiträge (100%) stellt dabei die fachliche und personelle Führung des Ressorts sicher. Der Fachbearbeiter (FB) Schutzräume & Ersatzbeiträge (100%) führt die Kontrollen der Schutzräume vor Ort durch.

Schutzräume mit einem Fassungsvermögen > 200 Schutzplätze (ca. 60 Stk. Schutzräume) werden vom Ressort Schutzanlagen & Alarmierung kontrolliert. Diese «Gross-Schutzräume» entsprechen dem technischen Umfang einer Schutzanlage, beanspruchen für die Kontrollen einen höheren Aufwand und setzen ein erhöhtes Fachwissen voraus.

Es besteht die Absicht, das Ressort "Schutzanlagen & Alarmierung" per Mitte 2023 mit zusätzlichen personellen Ressourcen (100%) aufzustocken, um die zusätzlichen Kontrolltätigkeiten der «Gross-Schutzräume» und die umfangreichen Erneuerungs- und Umnutzungsprojekte sicherstellen zu können.

3.2 Personalkosten

Der durch die PSK entstehende Lohnaufwand darf gemäss den Rechtsgrundlagen des Bundes über die Ersatzbeitragskasse abgerechnet werden (BZG Art. 62 Abs. 3 Bst. d). Der Kanton Luzern macht von dieser Rechtsgrundlage Gebrauch. Der Fachbearbeiter Schutzräume & Ersatzbeiträge, welcher primär die Schutzraumkontrollen vor Ort sicherstellt, wird über die Ersatzbeitragskasse des Kantons finanziert. Da es sich um einen gesetzlichen Auftrag (SRL 372 §7 Abs. 1 Bst. i) handelt, besteht die Absicht, alle Stellen im Bereich der Schutzraumkontrollen in den ordentlichen AFP zu integrieren. Pro Jahr bzw. Mitarbeiter muss mit Lohnkosten von ca. 120'000.00 Fr. gerechnet werden.

3.3 Personalrekrutierung

Der Leiter Ressort Schutzräume & Ersatzbeiträge und der Fachbearbeiter Schutzräume & Ersatzbeiträge konnten zwischenzeitlich rekrutiert und per 17.10.2022 bzw. 01.01.2023 angestellt werden. Die Stellenausschreibung für den Fachbearbeiter der «Gross-Schutzräume» im Ressort Schutzanlagen & Alarmierung erfolgt im zweiten Quartal 2023.

3.4 Pflichtenheft LB Ressort Schutzräume & Ersatzbeiträge

- Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Software und deren Schnittstellen
- Vorgängige Datenaufbereitung pro Gemeinde in OmBauten
 - o Einwohnerimport
 - o Gebäude-/ und Adressenimport
 - o Qualifikation der Schutzräume
 - o Kontrolle Koordinaten etc.
- Routen- und Terminplanung
- Vorinformation an die Gemeinden
- Versand der Anmeldungen an die Eigentümer
- Koordination der Terminverschiebungen
- Kontrollbericht der PSK und der Nachkontrollen an die Eigentümerschaft
- Anordnen der Mängelbehebung und Fristenmanagement
- Koordination der Nachkontrollen
- Inkasso für die Nachkontrollen
- Prüfen der Widererwägungsgesuche
- Schriftliche Stellungnahmen und Verfügungen
- Vollzug der Ersatzvornahme
- Inkasso der nachträglichen Ersatzbeitragsleistungen
- Abwicklung der Strafverfahren
- Abwicklung der EB Gesuche bezüglich Erneuerungen an den Schutzräumen
- Information an die Gemeinde – Schutzplatzbilanz nach PSK
- PSK Prozess- Dokumentation und Optimierung

3.5 Pflichtenheft Fachbearbeiter PSK

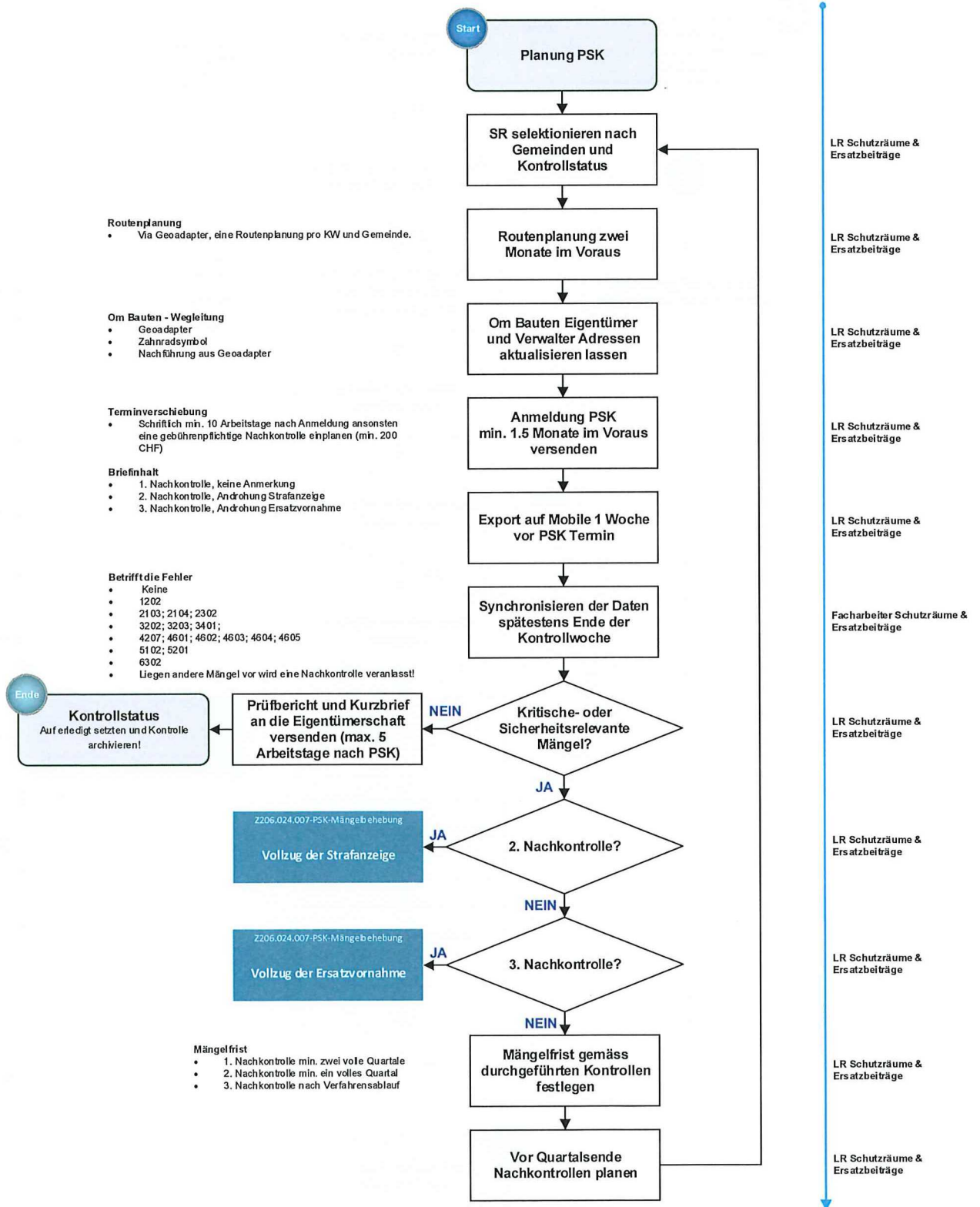
- Schutzraumkontrolle vor Ort (PSK mobile)
- Kleinere Reparatur- und Wartungsarbeiten vor Ort
- Beraten der Eigentümerschaft bezüglich dem SR Unterhalt
- Schulung und Weiterbildung der Partnerfirmen und allfälligen Miliz Kontrolleuren

4 Ablauforganisation

Die nachfolgend aktuellen Workflows können aus der Prozessbeschreibung «Z206-Kernprozess Zivilschutz Infrastruktur» im QM System ZS entnommen werden.

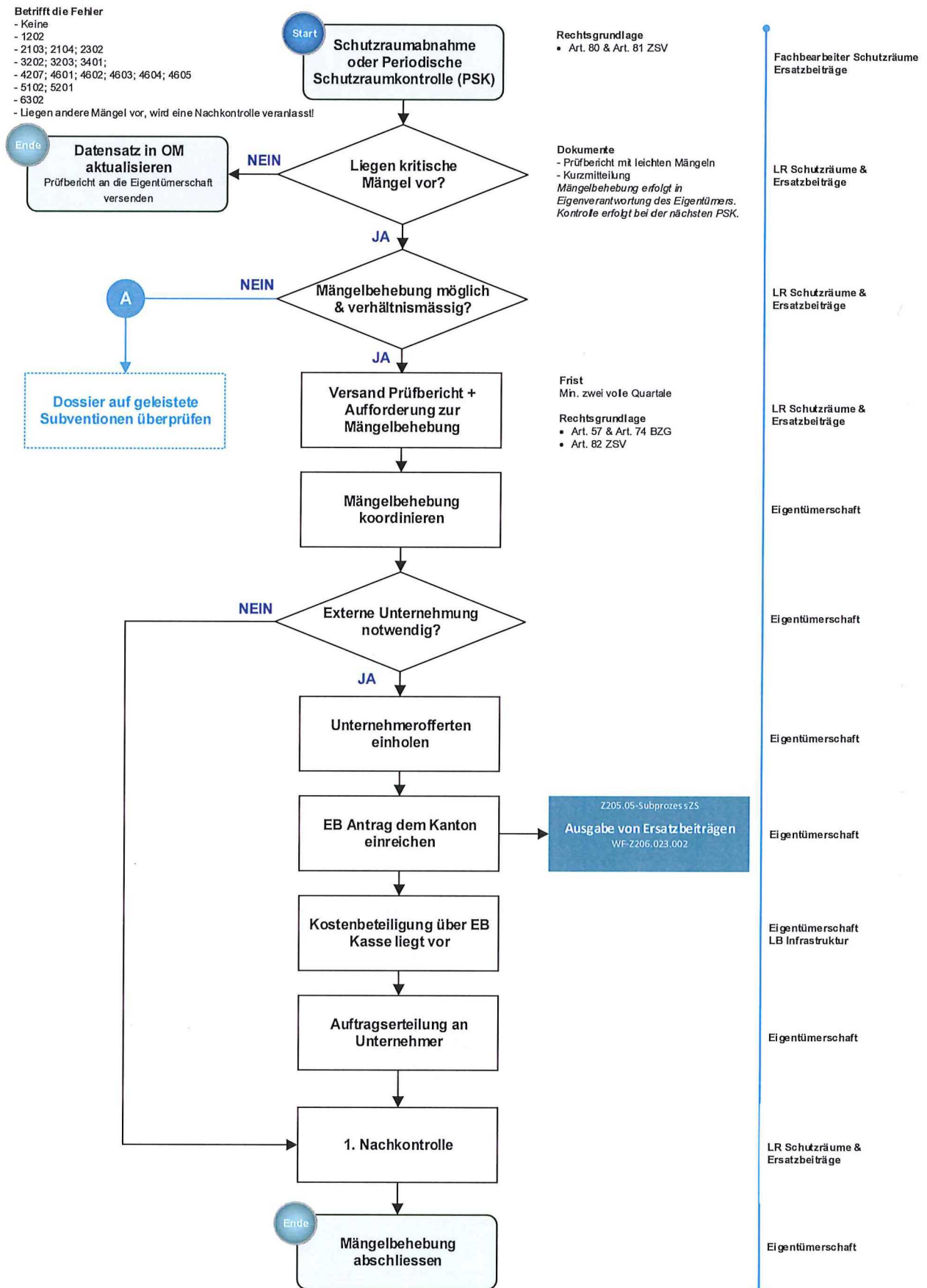
4.1 PSK Planung

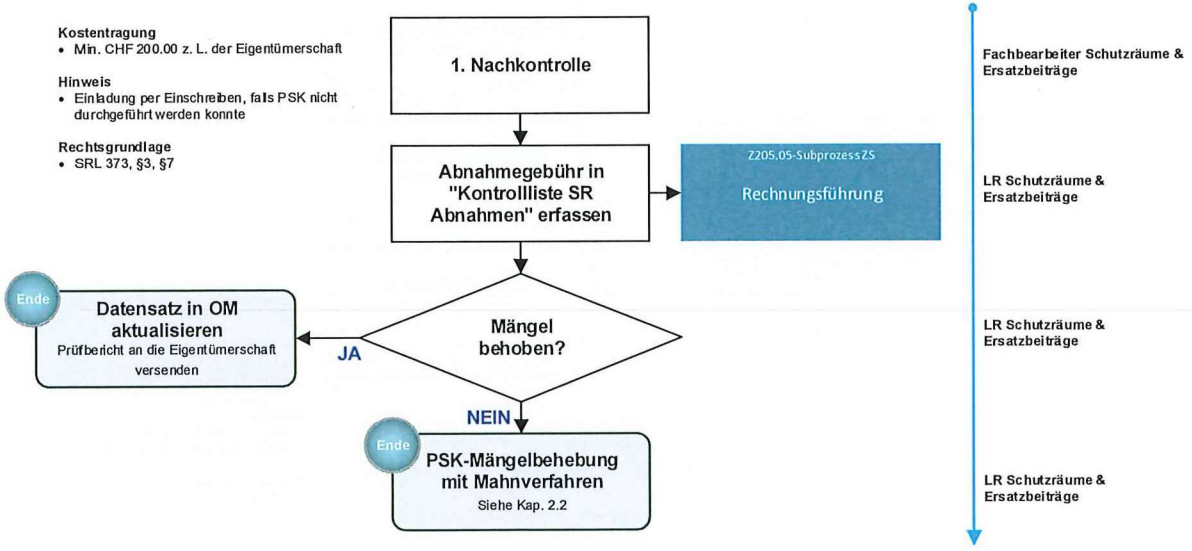
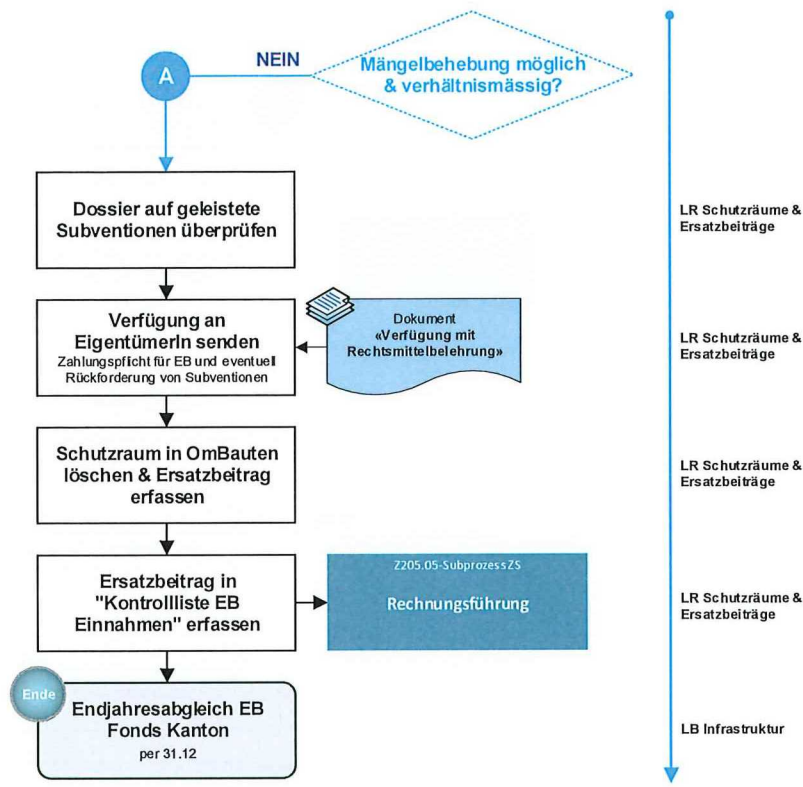
WF-Z206.024.141-PSK-Planung
Version: Februar 2023



4.2 PSK-Mängelbehebung ohne Mahnverfahren

Version: November 2022

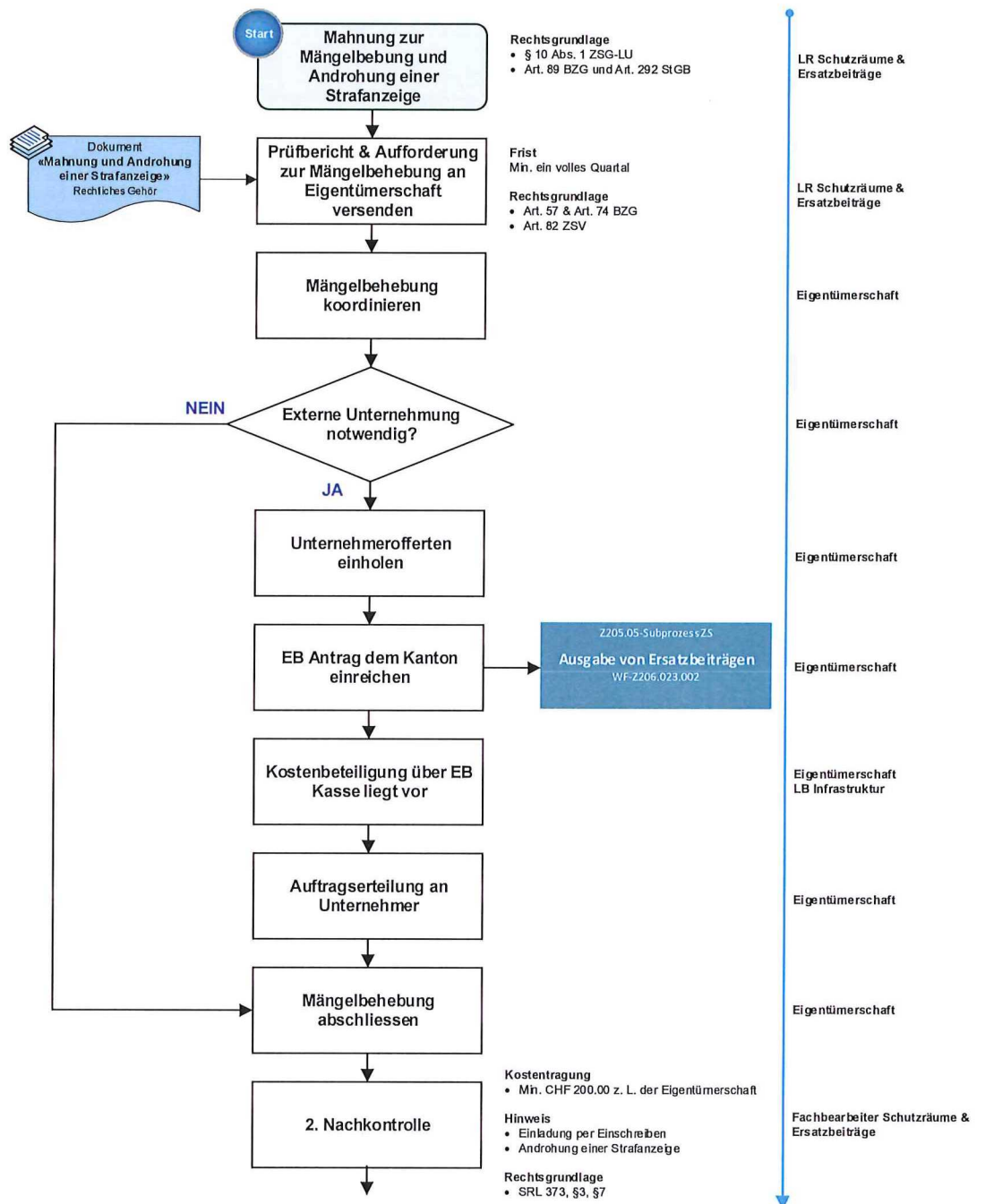


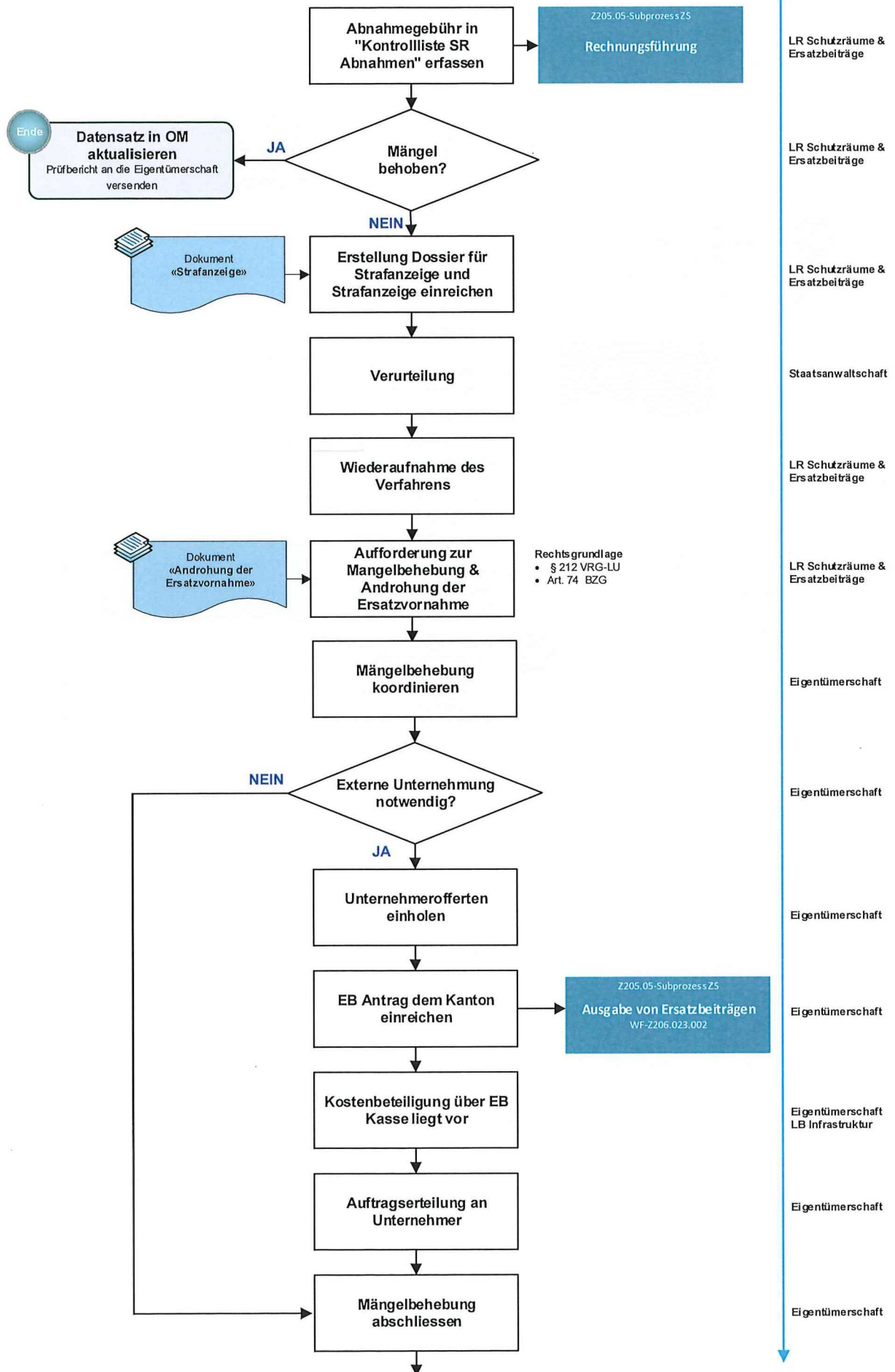


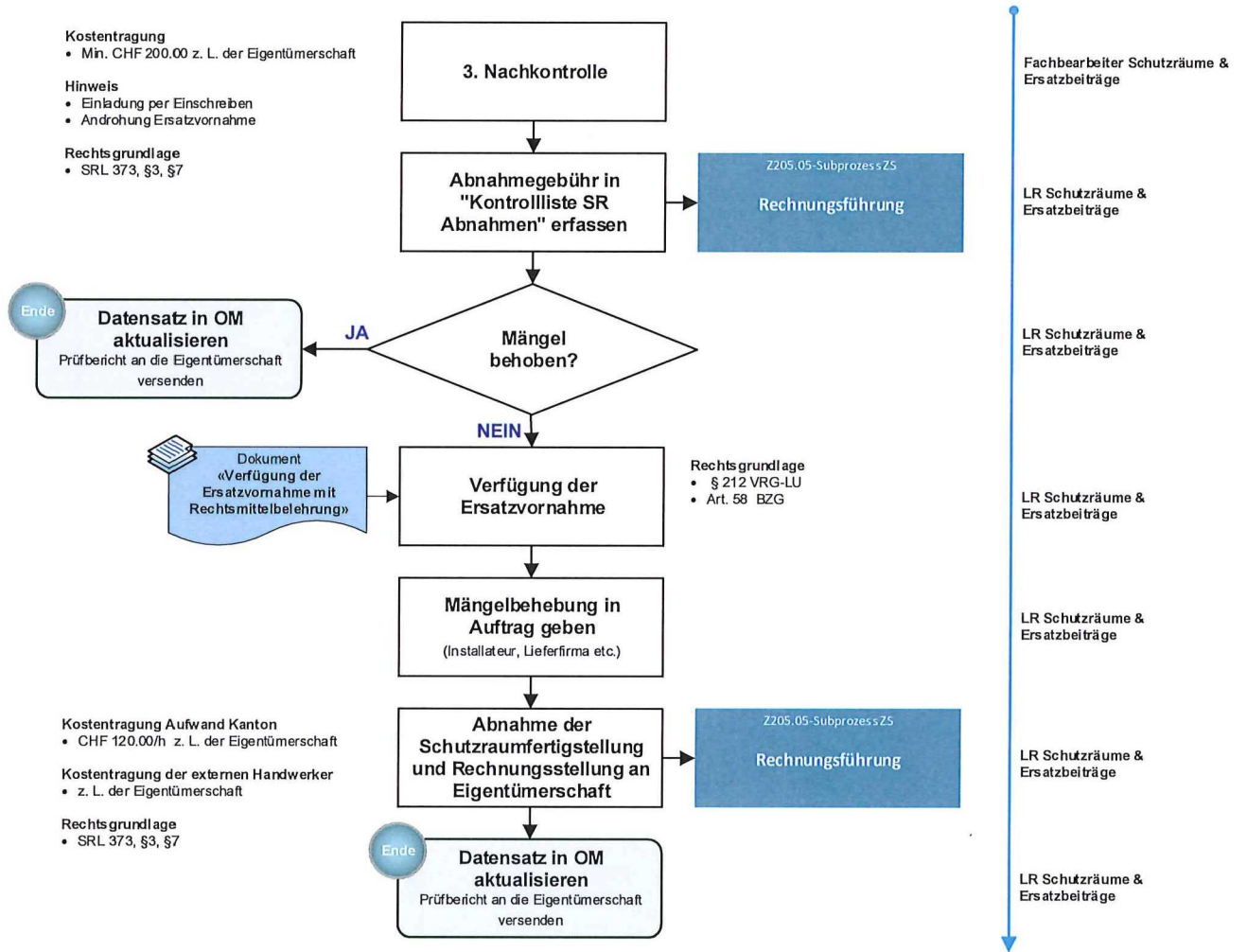
- Kostentragung**
- Min. CHF 200.00 z. L. der Eigentümerschaft
- Hinweis**
- Einladung per Einschreiben, falls PSK nicht durchgeführt werden konnte
- Rechtsgrundlage**
- SRL 373, §3, §7

4.3 PSK-Mängelbehebung mit Mahnverfahren

Version: November 2022







5 Praktische Umsetzung

5.1 Startphase

Die Abteilung Zivilschutz beabsichtigt im 1. Quartal 2023 in der Gemeinde Eich mit den Kontrollen zu starten. Nach der ersten Woche wird eine einwöchige Pause eingelegt. Diese soll dazu dienen, die internen und externen Abläufe zu überprüfen und nötigenfalls zu korrigieren. Danach kann in die ordentliche Kontrolltätigkeit übergegangen werden.

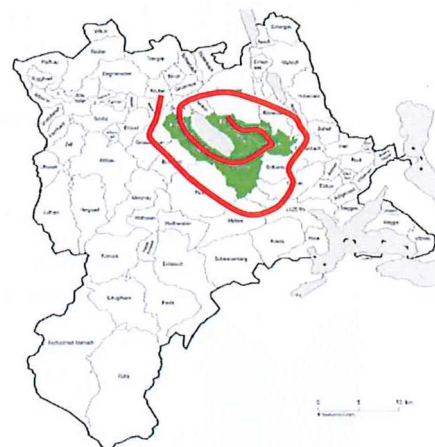


Abb. 2: Kontrolltätigkeit (interne Quelle)

5.2 Ordentliche Kontrolltätigkeit

Nach Abschluss der Kontrollarbeiten in der Gemeinde Eich, werden die Kontrollen in der Sempachersee-Region fortgeführt. Die Planung erfolgt dabei kreisförmig (vgl. Abbildung 2). Damit können alle Zivilschutzregionen zum PSK Start berücksichtigt werden. Ausserdem gewährleistet die kreisförmige Planung, dass für die Nachkontrollen keine grösseren Wegstrecken zurückgelegt werden müssen.

Die PSK erfolgt in der Regel von Montag bis Donnerstag, 07:45 Uhr bis 17:00 Uhr. Der Freitag wird vorerst als Reservetag für Verschiebungen, Nachkontrollen und Administrationsarbeiten freigehalten. Für die Schutzraumkontrolle inkl. der Verschiebung werden vorerst 60 Minuten eingeplant (vgl. Abbildung 3).



Abb. 3: Wochenplanung (interne Quelle)

5.3 Absicht der Kontrollreihenfolge in den Gemeinden (Änderungen vorbehalten)

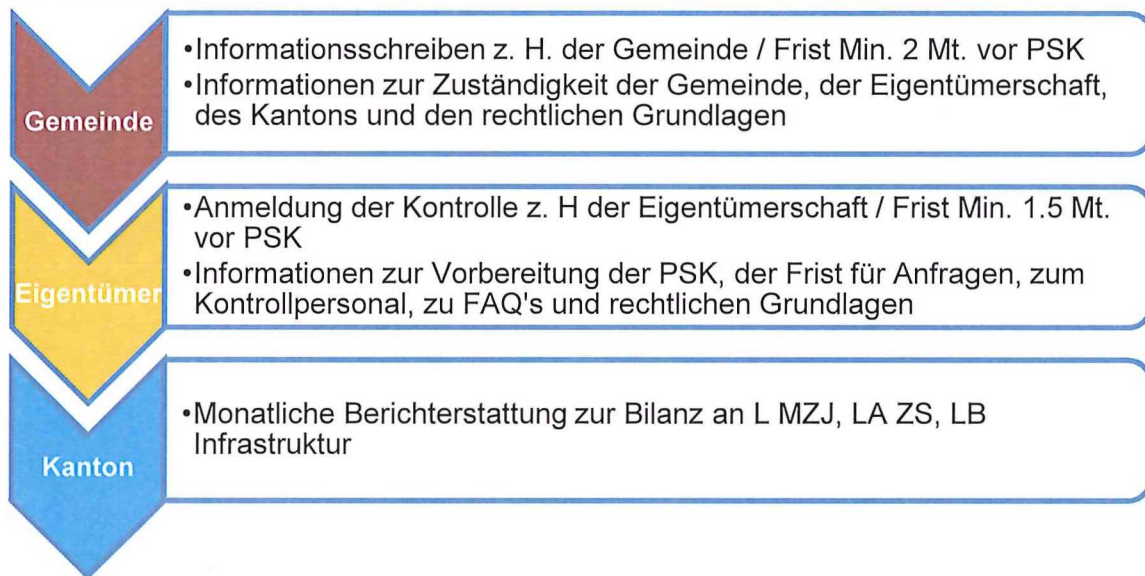
Die Planungen der Kontrolltätigkeiten werden laufend nach Arbeitsfortschritt durch den LR Schutzräume & Ersatzbeiträge nachgeführt. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten!

Siehe Anhang 3 Kontrollreihenfolge in den Gemeinden.

5.4 Anmeldung der PSK

Die Gemeinden werden im Voraus per E-Mail und Post über den Start der PSK informiert. Die Eigentümerschaft oder die Verwaltung erhält nachfolgend die Anmeldung zum Kontrolltermin. Terminverschiebungen sind bis spätestens 14 Tage vor dem Kontrolltermin vorzunehmen.

5.5 Kommunikation und Inhalt



5.6 Dokumente

Folgende, in den Prozessbeschreibungen erwähnte Dokumente wurden erstellt und durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement überprüft:

- PSK Anmeldung
- FAQ's und Vorbereitung für PSK
- PSK Kurzmitteilung Versand Prüfbericht
- Prüfbericht
- Einschreiben Verfügung Aufhebung & EB
- PSK Anmeldung 1. Nachkontrolle
- PSK Anmeldung 2. Nachkontrolle
- PSK Strafanzeige
- PSK Anmeldung 3. Nachkontrolle
- PSK Einschreiben Verfügung Ersatzvornahme

5.7 Planungsprozess PSK und Mängelbehebung

Die Anmeldung zur PSK wird im Minimum 1.5 Monate vor dem Kontrolltermin versendet, damit der Eigentümerschaft genügend Zeit bleibt, um die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten sicherzustellen.

Wenn nur leichte oder sicherheitsrelevante Mängel vorliegen wird keine Nachkontrolle veranlasst. Die Eigentümerschaft kann die Mängelbehebung via Fotos und / oder Rechnungskopien belegen. Liegen jedoch kritische Mängel vor, so wird jeweils eine Nachkontrolle angeordnet. Die Klassifizierung der Mängel erfolgt gemäss den Vorgaben des Bundes.

Sofern die 2. Nachkontrolle nicht durchgeführt werden kann oder nach der Kontrolle weiterhin Mängel bestehen, wird gemäss BZG Art. 89 BZG (SR 520.1) vorbehalten, Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einzureichen.

Sofern die 3. Nachkontrolle nicht durchgeführt werden kann oder nach der Kontrolle weiterhin Mängel bestehen, verfügt die zuständige Stelle des Kantons gemäss BZG Art. 74 BZG (SR 520.1) die Ersatzvornahme. Die Mängelbehebung wird danach von der zuständigen Stelle des Kantons auf Kosten der Eigentümerschaft in Auftrag gegeben. Die Nachkontrollen werden jeweils bei Quartalsende geplant (vgl. Abbildung 4). Die Frist für Mängelbehebungen ist im Kapitel 2 Ablauforganisation beschrieben.



Abb. 4: Terminplanung Nachkontrollen (interne Quelle)

5.8 Kosten

Die periodische Schutzraumkontrolle ist für die Eigentümerschaft kostenlos. Für jede Nachkontrolle der kantonalen Behörde, die nach der periodischen Schutzraumkontrolle nötig wird, beträgt die Gebühr mindestens 200 Franken (SRL 373 §7 Abs. 1).

5.9 Kapazitäten

5.9.1 Berechnung für eine vollständige Schutzraumkontrolle im Kanton Luzern

Die Berechnung basiert auf den unter Punkt 5.9.2 beschriebenen Personalressourcen.

16'823 SR / Ø 8 PSK pro Tag = 2'103 Tage

2'103 Tage / 220 Ø Arbeitstage pro Jahr = 9.5 Jahre

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen braucht es voraussichtlich einen Fachbearbeiter als Kontrolleur und eine Person für die Administration um die 10 Jahre einhalten zu können. Wir gehen davon aus, dass die Planung der Kontrollreihenfolge unter Punkt 5.3 mit der Erfahrung und Routine des Kontrolleurs effizienter erfolgt als die Prognose voraussagt.

Unter Berücksichtigung der Einführungsphase von ca. 5-6 Monaten und der vorgängig gemachten Berechnung von 9.5 Jahren sollte die Schutzraumkontrolle im Kanton Luzern erstmals im Jahr 2033 vollständig abgeschlossen werden können. Es ist dabei aber zu erwähnen, dass die Nachkontrollen in diesen Überlegungen nicht eingeflossen sind.

5.9.2 Personelle Ressourcen

Leitung Ressort, Administration:

- Leiter Ressort Schutzräume & Ersatzbeiträge

Stellvertretung Leitung Ressort, Administration

- Leiter Bereich Infrastruktur

Periodische Schutzraumkontrollen, PSK:

- Fachbearbeiter Schutzräume & Ersatzbeiträge

Stellvertretung Schutzraumkontrollen, PSK (bei Urlaub, Krankheit usw.):

- Fachbearbeiter Schutzräume & Ersatzbeiträge
- Leiter Ressort Schutzräume & Ersatzbeiträge

Fachbearbeiter Schutzbauten, spez. handwerklich-technische Funktionen

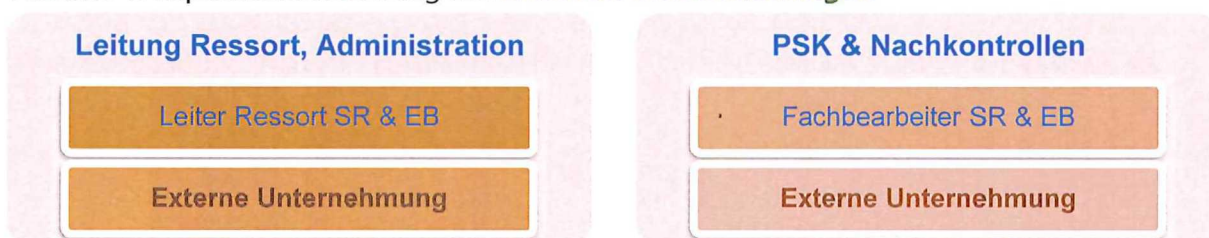
- Fachbearbeiter Schutzräume & Ersatzbeiträge

Sachbearbeitung Schutzräume:

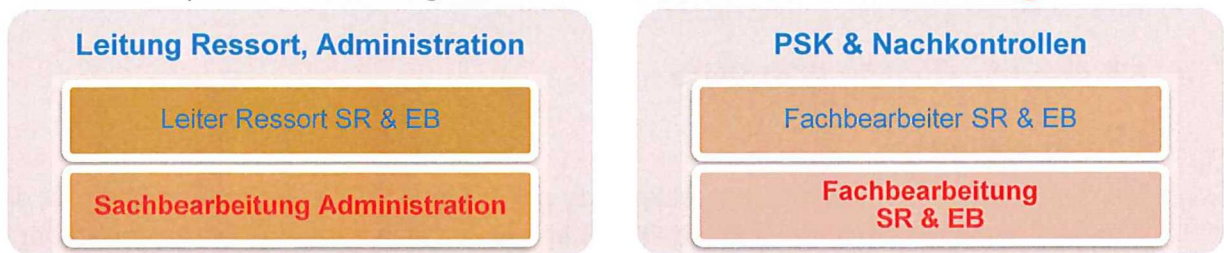
- Mitarbeiter kaufmännischer Bereich §62

5.9.3 Mögliche Lösungsansätze zur Kapazitätserweiterung

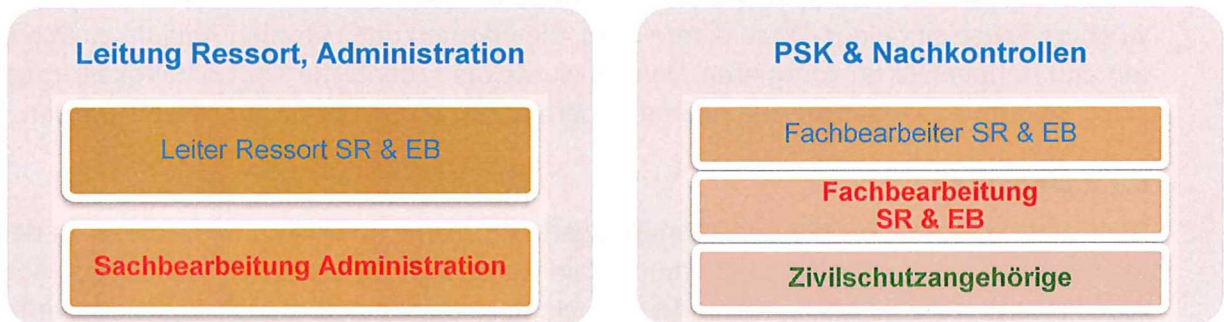
Variante 1: Kapazitätserweiterung mit **Externen Unternehmungen**



Variante 2: Kapazitätserweiterung mit zusätzlicher **Sach- und Fachbearbeitung**



Variante 3: Kapazitätserweiterung mit zusätzlicher **Sach-, Fachbearbeitung** und **AdZS**



Überlegungen zu den Varianten:

- Durch die Kapazitätserweiterungen können je nach Variante die Kapazitäten bedeutend ausgebaut und die Dauer der vollständigen Schutzraumkontrolle im Kanton Luzern verkürzt werden;
- Ein neuer Fachbearbeiter / In kann bei Eignung auch administrative Aufgaben übernehmen;
- Externe Unternehmungen können auf Abruf und / oder bei Bedarf beauftragt werden. Die Kosten können gem. Gesetz über den Fond Ersatzbeiträge abgerechnet werden;
- Externe Unternehmungen können in Ihrer Region eingesetzt werden. Die Kenntnisse vor Ort und das Vertrauen bei der Bevölkerung sind vorhanden;
- Der Einsatz von Zivilschutzangehörigen ist eine günstige Alternative. Der Aufwand und die Betreuung ist jedoch herausfordernd und das Vertrauen der Bevölkerung in diese Organisationsform unbekannt (negative Rückmeldungen aus anderen Kantonen zu dieser Organisationsform);
- Besonders zu beachten ist, dass beim Ausbau der Kontrolltätigkeiten auch die Ressourcen im administrativen Bereich entsprechend angepasst werden müssen.

Sofern eine Kapazitätserweiterung notwendig erscheint (Gesetzliche Kontrollfrist von 10 Jahren kann nicht eingehalten werden, Erneuerungsgesuche und Nachkontrollen) schlagen wir die Variante «Externe Unternehmungen» vor. Es gibt bereits heute Unternehmungen die periodischen Schutzraumkontrollen anbieten. Die Planung ist damit einfacher und das externe Unternehmen kann bei Bedarf flexibel eingesetzt werden. Die Fachkenntnisse werden durch die externen Unternehmungen aufgebaut und sichergestellt.

6 Abschlussbericht Pilotphase

6.1 Abschlussbericht Pilotphase

6.1.1 Ausgangslage

Mit der Revision des Zivilschutzgesetzes ging per 1. Januar 2023 die Zuständigkeit für die periodische Schutzraumkontrolle von den Gemeinden auf den Kanton über. Aufgrund der guten Vorbereitungsarbeiten konnte die Abteilung Zivilschutz die Kontrolltätigkeit bereits am 27. Februar 2023 in der Gemeinde Eich starten. Nach der ersten Kontrollwoche wurde eine einwöchige Pause eingelegt. Diese diente dazu, die internen und externen Abläufe zu überprüfen und nötigenfalls zu korrigieren. Danach wurde die ordentliche Kontrolltätigkeit fortgesetzt. Bis zum 4. September 2023 konnten bereits 880 Schutzräume kontrolliert werden.

6.1.2 Erkenntnis

Die Kontrolltätigkeit konnte ohne nennenswerte Probleme aufgenommen werden. In den Gemeinden Eich, Sempach, Hildisrieden und Rain wurden die Kontrollen bereits abgeschlossen. Aktuell werden die Schutzräume in der Gemeinde Neuenkirch überprüft. Besonders erfreulich ist, dass von den 880 versendeten Anmeldungen lediglich zehn nicht dem Empfänger zugestellt werden konnten. Die sehr niedrige Rücklaufquote lässt darauf schliessen, dass die Datenbank der Abteilung Zivilschutz sehr aktuell ist und dass sich die Schnittstellen zu Lureg bewähren. Als positiv kann auch die niedrige Anzahl an Verschiebungsgesuchen erwähnt werden (< 10%).

Generell stellen wir eine hohe Akzeptanz bei den Eigentümerschaften fest. Lediglich drei Eigentümerschaften waren bei der Kontrolle nicht vor Ort. Mit zwei Parteien konnten die kostenpflichtigen Nachkontrollen unbürokratisch terminiert werden. Die dritte Partei musste per Einschreiben zur kostenpflichtigen Nachkontrolle eingeladen werden.

Bisher mussten drei private und ein öffentlicher Schutzraum aufgehoben werden, da sie irreparable Schäden aufwiesen. Die Schutzraumbaupflicht muss in diesen Fällen nachträglich mit der Leistung einer Ersatzabgabe erfüllt werden. Zwei private Eigentümerschaften haben die entsprechende Verfügung beim Kantonsgericht angefochten. Die Beschwerden bezogen sich dabei nicht auf die verfügten Aufhebungen, sondern auf die Höhe der verfügten Ersatzabgabe, welche sich an der Anzahl der verloren gegangenen Schutzplätze bemisst. Eine Beschwerde wurde zwischenzeitlich vom Kantonsgericht abgewiesen.

Der (irreparable) öffentliche Schutzraum in der Gemeinde Sempach wurde für die Unterbringung von 150 Personen konzipiert. Die Gemeinde wird für die wegfallenden Schutzplätze ebenfalls eine nachträgliche Ersatzabgabe leisten müssen. In diesem Fall wird eine Ersatzabgabe in der Höhe von CHF 70'000 fällig, welche die Gemeinde akzeptierte und für das Jahr 2024 budgetierte.

Wie im Konzept Schutzbauten vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz gewünscht, konnten zahlreiche Kleinstschutzräume (max. 7 Pers.) planmässig aufgehoben werden. Die Schutzraumeigentümer wurde anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle über die Beweggründe und die beabsichtigten Aufhebungen vorinformiert. Die Schutzraumaufhebungen erfolgten demnach im gegenseitigem Einverständnis und unter Berücksichtigung der Schutzplatzbilanz in der Gemeinde, welche auch danach zu 100% gewährleistet bleiben muss.

Die meisten Mängel sind auf veraltete Belüftungsanlagen zurückzuführen, welche ihre Lebensdauer erreicht haben. Der Ersatz dieser Belüftungsanlagen ist ersatzbeitragsberechtigt, muss von den Eigentümerschaften in Auftrag gegeben und vorfinanziert werden. Ebenfalls wurde festgestellt, dass in mehreren grösseren Überbauungen neue Heizungen installiert wurden, wozu die dazugehörigen Leitungen unfachmännisch und ohne Bewilligung durch den Schutzraum geführt wurden. Die Mängelbehebungen gehen zu Lasten der Eigentümer und für die Instandstellungen wurden längere Fristen gewährt. Zur Vereinfachung der Fristenkontrolle werden die Fristen jeweils auf das Ende eines Quartals kontrolliert.

6.1.3 Absicht

Aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen können die Kapazitäten bei den Kontrollen ausgebaut werden. Zu beachten gilt es jedoch, dass die Administration den Mehraufwand beim Ausbau der Kontrolltätigkeiten zu bewältigen vermag.

Es besteht deshalb die Absicht, die Kontrollen vor Ort mit externen Ressourcen von 20-40 Prozent auszubauen und mit internen Ressourcen die Administration zu stärken und sicherzustellen.

1. Massnahme

Die Praxiserfahrung hat gezeigt, dass die Kontrollzeit in kompakten, ländlichen Gemeinden von heute 60 min. auf 45 min. reduziert werden kann. Eine Rückkehr zum ursprünglichen Zeitbedarf bleibt jedoch in Ausnahmefällen bzw. in städtischen Gemeinden, sowie in den weiträumigen ländlichen Gemeinden vorbehalten. Durch die Reduktion der Kontrollzeit können pro Tag zwei zusätzliche Schutzräume und somit insgesamt zehn Schutzräume kontrolliert werden. Dies bedeutet, dass neu 50 anstatt 40 Schutzräume pro Woche kontrolliert werden können. Dies entspricht einer 25% Erhöhung der Kontrollkapazität, welche von der Administration parallel zur Kontrolltätigkeit zu bewältigen ist.

Daniel Giger (Festangestellter Schutzraumkontrolleur) äusserte anlässlich eines bilateralen Gesprächs den Wunsch, für einen Tag in der Woche in der Administration tätig zu sein. Diesem Wunsch können wir gerne nachkommen. Dadurch kann die Kapazität bei der Administration gesteigert, die Redundanz gestärkt und die Stellvertretung in der Administration sichergestellt werden.

2. Massnahme

Die Kontrollkapazität der vor Ort Kontrollen soll durch einen zusätzlichen externen Mitarbeiter gesteigert werden. Das zusätzliche Stellenpensum von ca. 20% kann über die Ersatzbeitragskasse abgerechnet werden.

Die Administration vermag den zusätzlichen Aufwand nach Umsetzung der ersten Massnahme zu bewältigen.

3. Massnahme

Die Kontrollkapazität der vor Ort Kontrollen soll im Raum Entlebuch durch einen zusätzlichen externen Mitarbeiter erhöht werden. Diesbezüglich soll eine geeignete lokale Unternehmung mit einem zusätzlichen 20% Pensum beauftragt werden. Die Zusatzkosten können über die Ersatzbeitragskasse abgerechnet werden.

Die Administration vermag den zusätzlichen Aufwand nach Umsetzung der ersten Massnahme zu bewältigen.

6.1.4 Weiteres Vorgehen:

Erläuterung:	Zuständig:	Termin:
Reduktion der Kontrollzeit von 60 Min. auf 45 Min.	tos	30.09.23
Ausbildung, Einsatz von D. Giger (Kontrolleur) in der Administration 20%.	tos / gid	01.10.23
Vertragsabschluss ext. Kontrolleur (A. Kreienbühl, 20%, Start 01.01.24).	tos	01.10.23
Weiterentwicklung, Massnahmen D. Giger anl. BFG definitiv besprechen.	tos	30.11.23
Vertragsabschluss ext. Kontrolleur (Fa. Grau Kaminfeger, 20%, 01.07.2023)	tos	01.01.24
Ausbildung externer Kontrolleur Alois Kreienbühl	gid	31.01.24
Eigenständige PSK durch Alois Kreienbühl 20%	tos / gid	01.02.24
Ausbildung externer Kontrolleur Michael Grau (über EO)	tos	31.07.24
Eigenständige PSK durch Grau Kaminfeger 20%	tos	01.08.24

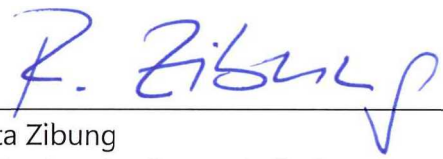
7 Schlussbestimmungen

Sempach, 30. August 2024

Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug



Gregor Bättig
Leiter Dienststelle MZJ



Rita Zibung
Leiterin Abteilung Zivilschutz

Anhang

1 Gesetzliche Grundlagen

Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz BZG (SRL 520.1)

Pflichten von Dritten

BZG Art. 30

Abs.1 *Die Hauseigentümer und -eigentümerinnen sowie die Mieter und Mieterinnen sind verpflichtet, für die Vorbereitung und den Vollzug der ihnen vorgeschriebenen Massnahmen zu sorgen.*

Unterhalt

BZG Art. 48a Der Unterhalt der Schutzräume obliegt der Eigentümerin oder dem Eigentümer.

Betriebsbereitschaft

BZG Art. 57 Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Schutzbauten auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden können.

Ersatzvornahme

BZG Art. 58 Führen die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen von Schutzbauten die vorgeschriebenen Massnahmen nicht durch, so sind diese auf ihre Kosten von der zuständigen Behörde des Bundes oder des Kantons anzuordnen.

Widerhandlung gegen Ausführungserlasse

BZG Art. 69

1. Mit Busse wird bestraft, wer den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt ist, vorsätzlich zuwiderhandelt. In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis 20 000 Franken verhängt werden.
2. Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig handelt.
3. Sind schuld und Tatfolgen geringfügig, so kann die zuständige Behörde auf die Erstattung einer Strafanzeige oder die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.

Zivilschutzverordnung ZSV (SRL 520.11)

Ausrüstung der Schutzräume

ZSV Art. 26

Abs.1 Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern haben ihre Schutzräume mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderlichen Material auszurüsten. Schutzräume, die vor dem 1. Januar 1987 erstellt worden sind und den Mindestanforderungen entsprechen, müssen erst auf Anordnung des Departements ausgerüstet werden.

Abs.3 Das für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderliche Material ist im Gebäude oder auf dem Areal, in dem sich der Schutzraum befindet, zu lagern.

Periodische Kontrolle der bestehenden Schutzräume

ZSV Art. 28

Abs. 1 Die Kantone sorgen nach Vorgaben des Bundesamtes für die periodische Kontrolle der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts der den Mindestanforderungen entsprechenden bestehenden Schutzräume und der bestehenden Kulturgüterschutzräume.

Zivilschutzfremde Nutzung

ZSV Art. 39 Schutzbauten dürfen nur so weit zivilschutzfremd genutzt werden, als sie spätestens unmittelbar nach einem Entscheid zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt betriebsbereit gemacht werden können.

Weisungen PSK 2013

Kontrollintervall

Abschnitt 7

Ziffer 7 Die PSK ist mindestens alle 10 Jahre durchzuführen. Es steht den Kantonen frei, bei Bedarf kürzere Intervalle festzulegen.

Zivilschutzgesetz ZSG (SRL 372)

5 Schutzbauten

§ 10 Kontrolle der Schutzbauten

Abs. 1 Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert nach den Vorgaben des Bundes periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzbauten.

Abs. 2 Dem Kontrollpersonal ist Zugang zu den Schutzräumen, den Einrichtungen und zur Ausrüstung zu gewähren.

Abs. 4 Die Eigentümerinnen und Eigentümer beheben die bei der Kontrolle festgestellten Mängel.

Zivilschutzverordnung ZSV (SRL 372a)

4 Schutzbauten, Kulturgüter und Alarmierung

§ 12a Einsatzbereitschaft der Schutzbauten

Abs. 1 Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug ist bei Schutzbauten die zuständige Behörde für Bewilligungen von baulichen und technischen Veränderungen.

Abs. 2 Sie ist zudem bei allen Schutzanlagen, ausser den sanitätsdienstlichen Schutzanlagen, die zuständige Behörde für die Festlegung des Grades der Betriebsbereitschaft, einschliesslich der Bewilligung für die Nutzung durch Dritte.

§ 14 Steuerung Schutzraumbau und Zuweisungsplanung

Abs. 1 Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug führt eine Übersicht über die verfügbaren Schutzplätze für die Bevölkerung.

Abs. 2 Sie stellt den Gemeinden und Partnerorganisationen auf Verlangen die Resultate der Zuweisungsplanung zur Verfügung.

Abs. 3 Sie stellt die erforderliche Software zur Verfügung und erlässt Weisungen über die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden.

Verordnung über den Gebührenbezug im Zivilschutz (SRL 373)

2 Gebühren für Verrichtungen im Zusammenhang mit Schutzräumen und Schutzmassnahmen

§ 7 Nachkontrolle bei periodischer Schutzraumkontrolle

Abs. 1 Für jede Nachkontrolle der kantonalen Behörde, die nach der periodischen Schutzraumkontrolle nötig wird, beträgt die Gebühr mindestens 200 Franken.

2 Lieferanten Ersatzteile, Unternehmungen Mängelbehebung

Andair AG
Schaubenstrasse 4
8450 Andelfingen
052 304 24 24
info@andair.ch
www.andair.ch

Ernst Schweizer AG
Bahnhofplatz 11
8908 Hedingen
044 763 61 03
service@ernstschweizer.ch
www.ernstschweizer.ch

Lunor G. Kull AG
Allmendstrasse 127
8041 Zürich
044 488 66 00
info@lunor.ch
www.lunor.ch

Foppa AG
Tardisstrasse 221
7205 Zizers
081 286 94 24
info@foppa.ch
www.foppa.ch

Mengeu Schutzraumtechnik
St. Gallerstrasse 10
8353 Elgg
052 368 66 66
info@mengeu.ch
www.mengeu.ch

Schutztechnik GmbH
Gemeindehausstrasse 14, 6010 Kriens
Beckenhof, 6210 Sursee
041 543 62 70
info@schutztechnik-gmbh.ch
www.schutztechnik-gmbh.ch

Muff Bauteile AG
Zellgut 7
6214 Schenkon
041 921 77 28
info@muff-bauteile.ch
www.muff-bauteile.ch

CSD Dichtungen
Altgasse 54
6340 Baar
041 761 31 17
brun@brun-csd.ch
www.brun-csd.ch

3 Kontrollreihenfolge in den Gemeinden

Jahr 2023 / 2024

Gemeinde	Anzahl SR	Terminplan
Eich	104	2023
Sempach	189	2023
Hildisrieden	138	2023
Rain	125	2023
Neuenkirch	318	2023
Nottwil	173	2023
Oberkirch	217	2023 / 2024
Sursee	317	2024

Jahr 2024ff

Gemeinde	Anzahl SR	Terminplan
Schenkon	158	bis KW 29 / 2024
Römerswil	101	ab KW 37 / 2024
Rothenburg	385	ab KW 43 / 2024
Emmen	856	2025
Ruswil	371	2025
Buttisholz	172	2026
Grosswangen	161	2026
Ettiswil	162	2026
Alberswil	34	2026
Mauensee	96	2026
Wauwil	122	2026
Egolzwil	97	2026
Schötz	207	2026
Altishofen	119	2026
Nebikon	142	2026
Dagmersellen	246	2027
Knutwil	137	2027
Büron	138	2027
Geuensee	143	2027
Beromünster	321	2027
Rickenbach	210	2027
Schlierbach	51	2027
Hochdorf	395	2027 / 2028
Eschenbach	192	2028
Horw	562	2028

Kriens	891	2028 / 2029
Willisau	422	2029
Zell	126	2029
Fischbach	51	2029
Grossdietwil	48	2029
Altbüron	69	2029
Roggliswil	60	2029
Pfaffnau	140	2029
Reiden	377	2030
Wikon	91	2030
Triengen	275	2030
Ermensee	54	2030
Aesch	67	2030
Schongau	51	2030
Hitzkirch	349	2030
Hohenrain	161	2031
Ballwil	133	2031
Ebikon	608	2031
Luzern	1440	2032
Region Luzern Ost	Anzahl SR	Terminplan
Inwil	128	bis KW 28 / 2024
Honau	28	ab KW 35 / 2024
Gisikon	82	ab KW 36 / 2024
Meierskappel	80	2024 / 2025
Root	188	2025
Udligenswil	174	2025 / 2026
Adligenswil	354	2027 / 2028
Dierikon	73	2028
Buchrain	275	2029
Meggen	373	2030 / 2031
Greppen	45	2031
Vitznau	64	2031
Weggis	212	2032
Region Entlebuch	Anzahl SR	Terminplan
Romoos	53	ab KW 27 / 2024
Doppleschwand	53	ab KW 36 / 2024
Entlebuch	234	2024 / 2025
Hasle	158	2025
Flühli	156	2026

Escholzmatt-Marbach	270	2026 / 2027
Schüpfheim	238	2027 / 2028
Schwarzenberg	128	2028
Malters	294	2028 / 2029
Werthenstein	108	2029
Wolhusen	220	2030
Menznau	187	2031
Hergiswil	109	2031 / 2032
Luthern	70	2032
Ufhusen	59	2032